

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Koalitionsvertrag, Zeilen 355f, 467ff. und
Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales zur Erleichterung der Feststellung des
Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversiche-
rungsrecht vom 26. März 2026

Inhalt

Zusammenfassung.....	2
1. Die Möglichkeit zur Statusfeststellung nach § 7 Abs. 1 SGB IV muss unangetastet bleiben.....	3
2. Anerkannte Abgrenzungskriterien dürfen durch etwaig neu eingeführte gesetzliche, generalisierende und branchenübergreifende Kriterien nicht beeinflusst werden.....	4
3. Eine Pflicht zur Absicherung von Selbstständigen ist nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung zu beschränken.	5
Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, müssen weiterhin möglich bleiben.....	5
4. Generalisierende und branchenübergreifende Kriterien machen die Statusfeststellung nicht zwangsläufig schneller, rechtssicherer und transparenter.	5



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abteilung Vertrieb

E-Mail
vertrieb@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer begrüßen die grundsätzliche Absicht, die Feststellung des Erwerbsstatus von Selbstständigen zu erleichtern, wo Veränderungen in der Arbeitswelt dies nicht mehr in allen Vertragskonstellationen hinreichend rechtssicher gewährleisten. Zutreffend weist der Gesetzentwurf allerdings daraufhin, dass die bislang in § 7 Abs. 1 SGB IV genannten Anhaltspunkte in den meisten Fällen nach wie vor geeignet sind, eine Tätigkeit sachgerecht als selbstständig oder abhängige Beschäftigung einzuordnen. Eine Erleichterung der Statusfeststellung und Änderung der Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen gerade nicht erforderlich.

Dies gilt insbesondere für Handelsvertreter, insbesondere Versicherungsvertreter, über die Versicherer zum größten Teil ihre Produkte vertreiben. Fast [131.000 gewerbetreibende Versicherungsvertreter](#) gemäß § 34d GewO sind im Vermittlerregister der DIHK eingetragen; sie sind überwiegend von einem oder auch mehreren Versicherern damit betraut, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§§ 34d Abs. 1 Nrn. 1, 6 und 7 GewO; 59 Abs. 2 VVG).

Die deutschen Versicherer unterstützen daher den folgerichtigen Lösungsansatz, das bisherige Recht der sozialversicherungsrechtlichen Statusabgrenzung unberührt zu lassen. Einige Aspekte sind dabei zu berücksichtigen:

- Für die Abgrenzung der selbstständigen Tätigkeit eines Handelsvertreters von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis soll die von Bundessozial- und Bundesarbeitsgericht anerkannte allgemeine gesetzgeberische Wertung von § 84 Abs. 1 S. 2 HGB mit den dazu entwickelten und gewichteten Abgrenzungskriterien weiterhin maßgeblich bleiben.
- Diese anerkannten Abgrenzungskriterien dürfen nicht durch etwaig neu eingeführte gesetzliche, generalisierende und branchenübergreifende Abgrenzungskriterien beeinflusst werden. Insbesondere dürfen keine Rückschlüsse auf das Bewertungsergebnis der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Statusabgrenzung gezogen werden.
- Eine Pflicht zur Absicherung von Selbstständigen ist nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung zu beschränken. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, müssen möglich bleiben.

Im Einzelnen:

1. Die Möglichkeit zur Statusfeststellung nach § 7 Abs. 1 SGB IV muss unangetastet bleiben.

Die Bundesregierung will das Statusfeststellungsverfahren im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, um insbesondere die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils abzufedern. Die Verunsicherung durch dieses Urteil ist jedoch nur bei einigen Selbstständigen entstanden. Für einen Großteil der Selbstständigen, insbesondere Handels-(Versicherungs- und Waren-)vertreter, besteht kein Handlungsbedarf.

Versicherungsvertreter sind selbstständige Handelsvertreter gemäß §§ 92 Abs. 1, 84 Abs. 1 HGB. Selbstständig ist danach, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. An dieser Definition orientiert sich auch im Sozialversicherungsrecht die Abgrenzung der selbstständig tätigen Handelsvertreter von den gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV abhängig Beschäftigten. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts als auch des Bundessozialgerichts enthält § 84 Abs. 1 S. 2 HGB eine allgemeine gesetzgeberische Wertung, die für die Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu beachten ist. Ausgehend davon haben sowohl Bundesarbeitsgericht als auch Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung Kriterien entwickelt, die eine Abgrenzung des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses von anderen Vertragsverhältnissen ermöglichen. Diese sind für Handelsvertreter in Anlage 2 zum [Gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen](#) erstmals 1999 niedergelegt und seither regelmäßig fortgeschrieben worden (letzter Stand: 1. April 2022). Die Beurteilung, ob ein Handelsvertreter dem beauftragenden Unternehmer gegenüber die Rechtsstellung eines selbstständigen Gewerbetreibenden einnimmt, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. **Eine solche Beurteilung ist mithilfe der öffentlichen und gewichteten Merkmale aus der oben genannten Anlage zum Rundschreiben der Sozialversicherung ohne Weiteres schnell, rechtssicher, transparent und unbürokratisch möglich.**

Das Statusfeststellungsverfahren oder gar sozialgerichtliche Streitigkeiten haben dank des Abgrenzungskatalogs in den vergangenen 25 Jahren in der Versicherungswirtschaft kaum eine Rolle gespielt. Eine niederschwelligere und sachgerechtere Lösung kann darin liegen, die bestehenden Abgrenzungskriterienkataloge zum Gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherung zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen auszuweiten und regelmäßig zu aktualisieren.

2. Anerkannte Abgrenzungskriterien dürfen durch etwaig neu eingeführte gesetzliche, generalisierende und branchenübergreifende Kriterien nicht beeinflusst werden.

Die Verankerung eines Positivkatalogs zugunsten selbstständiger Tätigkeit kann faktisch auch negative Wirkungen auf die Gesamtabwägung nach § 7 Abs. 1 SGB IV mit sich bringen. Denn gesetzlich normierte und vermeintlich einfacher festzustellende Kriterien könnten in der Praxis regelmäßig als strukturierende Prüfliste herangezogen oder besonders gewichtet werden. Auch ohne ausdrücklichen Umkehrschluss könnte ein verkürztes Prüfungsschema entstehen: Zunächst wird innerhalb der Gesamtabwägung geprüft, wie viele der genannten Kriterien erfüllt sind; wird die Fiktionsschwelle nicht erreicht, prägt dies die weitere Bewertung regelmäßig als negatives Indiz auch in der Gesamtabwägung. Dadurch verschiebt sich der Ausgangspunkt der Prüfung, weil an die Stelle einer offenen Gesamtwürdigung faktisch die Frage tritt, ob das gesetzliche Leitbild eines „Mindestmaßes an Selbstständigkeit“ erreicht wird. Dabei erhalten die ausdrücklich genannten Merkmale besonderes Gewicht, unabhängig davon, ob ihnen nach der bisherigen Rechtsprechung tatsächlich eine zentrale Bedeutung zukommt. So sind fast 100.000 Versicherungsvertreter nur für einen Auftraggeber tätig und als vertraglich gebundene Vertreter gemäß [§ 34d Abs 7 S. 1 Nr. 1 GewO](#) als selbstständige Gewerbetreibende [registriert](#) (vgl. dazu Ziffer 4 zu § 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB IV-E). Gleiches gilt für das Merkmal, dass der Auftragnehmer das Recht haben muss, eine Vertretung zu stellen. Diese Möglichkeit ist für Versicherungsvertreter durch aufsichtsrechtliche Vorgaben stark eingeschränkt, [§ 48 Abs. 1, 2 VAG](#) (vgl. dazu Ziffer 4 zu § 7 Abs. 5 S. 2 SGB IV-E). Da der Katalog zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Handelsvertretern in diesen wesentlichen Punkten nicht zu den Abgrenzungskriterien des Referentenentwurfs passt, entsteht für Versicherungsvertreter das Risiko, dass künftig nunmehr Rechtsunsicherheit geschaffen wird, wo bislang keine besteht. Selbstständige Versicherungsvertreter könnten künftig von Verwaltung und Rechtsprechung als abhängig Beschäftigte angesehen werden.

Erinnert sei an die Erfahrungen mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998, das eine gesetzliche Vermutung einer abhängigen Beschäftigung bei Vorliegen von zwei von vier Kriterien vorsah. Die verursachte massive Verunsicherung musste nur ein Jahr später korrigiert werden. Auch die Korrektur bewirkte jedoch eine tiefgreifende Verunsicherung in der gesamten Wirtschaft. In allen Branchen kündigten viele Unternehmen aus Sorge vor einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bestehende Verträge, Existenzgründungen gingen deutlich zurück. Derartige Auswirkungen sind durch die Ausgestaltung der „neuen“ Selbstständigkeit nicht vollständig ausgeschlossen. Eine Wiederholung dieser Erfahrung muss unbedingt vermieden werden.

3. Eine Pflicht zur Absicherung von Selbstständigen ist nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung zu beschränken.

Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, müssen weiterhin möglich bleiben.

Die Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag Selbstständige besser fürs Alter absichern. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, sollen dabei weiterhin möglich bleiben. Die Einbeziehung „neuer“ Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung widerspricht diesem Ziel und präjudiziert insoweit auch die für Ende Juni 2026 angekündigten Vorschläge der Alterssicherungskommission zur zukünftigen Ausgestaltung der Alterssicherung. Eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht wird in den meisten Fällen dazu führen, dass von der „neuen“ Selbstständigkeit kein Gebrauch gemacht werden wird. Damit wird das Ziel des Referentenentwurfs, Selbstständigkeit zu erleichtern, konterkariert.

Vielmehr sollten auch pfändungssichere Äquivalente zur gesetzlichen Rentenversicherung als Alterssicherung für Selbstständige in Betracht kommen. Hierfür ist die Basisrente (Rürup-Rente) besonders geeignet: Neben dem Pfändungsschutz bietet sie Renditechancen, ausreichend hohes, an die Lohnentwicklung gekoppeltes Dotierungsvolumen, lebenslange Versorgungsleistungen und die Möglichkeit ergänzende Sicherungsbausteine – etwa zur Invaliditätsabsicherung – einzubauen.

Für Selbstständige, insbesondere in der Gründungsphase, könnte die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Rentenversicherungspflicht problematisch sein. Zumindest sollte es die Möglichkeit geben, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wenn der Selbstständige nachweisen kann, dass er bereits anderweitig ausreichend für das Alter (sowie gegebenenfalls für andere biometrische Risiken) vorgesorgt hat.

4. Generalisierende und branchenübergreifende Kriterien machen die Statusfeststellung nicht zwangsläufig schneller, rechtssicherer und transparenter.

Zu den einzelnen Abgrenzungskriterien in § 7 Abs. 5 S. 1, 2 SGB IV-E ist Folgendes festzustellen:

- **§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV-E**

Das Kriterium des Parteiwillens bei Vertragsschluss ist unter dem Aspekt der Vertragsautonomie auf den ersten Blick ein sympathisches Kriterium. Allerdings

ergeben sich auf den zweiten Blick zahlreiche Rechtsprobleme. Was ist, wenn sich der Parteiwille während des laufenden Auftragsverhältnisses einseitig ändert? Ist in der Folge der Selbstständige sofort wieder abzumelden? Damit würde die Frage der sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung vor allem in der vollen Gestaltungsfreiheit des Selbstständigen liegen. Der Auftraggeber hätte im Ergebnis die sich daraus ergebende Bürokratie der An- und Abmeldung allein zu schultern.

Dieser Gedanke ist auf die restlichen Abgrenzungskriterien zu übertragen. Vom Vertragsschluss bis zum Ende der Vertragsbeziehung können einige der zu Beginn vorhandenen Kriterien entfallen: Werbung kann eingestellt werden, der Auftraggeber kann zum Einzigen geworden sein oder unternehmenstypische Aufwendungen können eingestellt werden. Insofern sorgt die erstmalige Zuordnung nach § 7 Abs. 5 SGB IV-E auch nicht für eine endgültige Statusklärung.

- **§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB IV-E**

Die Voraussetzung, dass mindestens sechs Monate keine Vorbeschäftigung beim selben Auftraggeber stattgefunden hat, soll scheinbar Missbrauchsfälle verhindern. In der Versicherungswirtschaft würden hiermit jedoch gängige Umwandlungsfälle vom angestellten Vermittler zum Handelsvertreter gesperrt. In der Praxis ist es üblich, dass Auszubildende oder angestellte Vermittler vor einer potenziellen selbstständigen Agenturnachfolge noch beim Versicherungsunternehmen beschäftigt werden. Dies deshalb, weil es für Einsteiger oftmals sicherer und einfacher ist, die Komplexität der Vermittlungstätigkeit aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus zu erlernen.

- **§ 7 Abs. 5 S. 2 SGB IV-E**

Laut Referentenentwurf ist ein unternehmerisches Handeln nur gegeben, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen. Diese Einstiegsvoraussetzung kann bei selbstständigen Versicherungsvertretern bereits gesetzlich ausgeschlossen sein. Nach § 48 Abs. 1 VAG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sind. Dabei müssen sie auch sicherstellen, dass die jeweiligen Angestellten oder Untervertreter der für sie tätigen Versicherungsvermittler zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und angemessen qualifiziert sind. Sofern ein potenzieller Untervertreter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf sich der Auftragnehmer von ihm nicht vertreten lassen. Der Auftraggeber hat aus regulatorischen Gründen also in solchen Fällen eine Vertretung zu untersagen.

- **§ 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 SGB IV-E**

Das Kriterium der „Verlustrisiken und Gewinnchancen“ hilft – jedenfalls so, wie es im Referentenentwurf formuliert ist – nicht weiter, da nicht näher ausgeführt wird, unter welchen Voraussetzungen von Selbstständigkeit auszugehen ist. Es bleibt

dabei, dass in diesem Punkt eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, deren Ergebnis von der Auslegung des jeweiligen Sachbearbeiters abhängt.

- **§ 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 SGB IV-E**

Bereits in Anlage 2 zum Gemeinsamen Rundschreiben der Sozialversicherung zur Statusfeststellung wird festgestellt, dass die Vereinbarung eines Konkurrenzverbotes und das Verbot, allgemein für andere Unternehmen derselben Branche tätig zu sein, kein Gewicht haben. Denn ein Großteil der selbstständigen Versicherungsvertreter (derzeit knapp 100.000) ist als sogenannter Ausschließlichkeitsvertreter (auch gebundene Versicherungsvertreter oder Einfirmenvertreter genannt) tätig und [registriert](#). Die Möglichkeit, ausschließlich für einen Auftraggeber tätig zu werden, ist in § 34d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO gesetzlich verankert.

- **§ 7 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 SGB IV-E**

In der Versicherungswirtschaft hilft das Kriterium der eigenständigen Werbung am Markt, für eine Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit überhaupt nicht weiter. Oftmals sind selbstständige Versicherungsvertreter – insbesondere Ausschließlichkeitsvertreter – im Rahmen des Werbe- oder Internetauftritts des jeweiligen Versicherungsunternehmens eingebunden. Selbstverständlich steht es ihnen dabei frei, ihre regionale Versicherungsagentur eigenständig zu bewerben (beispielsweise über Plakate oder Vereinswerbung). Hiervon wird in der Praxis aber oftmals kein Gebrauch gemacht.

Die Analyse der genannten Merkmale anhand der Gruppe der Versicherungsvertreter zeigt, worin das Problem abschließender branchenübergreifender Abgrenzungskriterien liegt. Eine „One-Size-Fits-All“-Regelung gibt es im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellung nicht.

Berlin, Mai 2026